

Gebührensatzung

für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal

Auf Grund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656/SBV. NW 2000) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S 712/SGV. NW. 610) hat der Rat der Stadt Wuppertal am 29. November 1971 die nachstehende Gebührensatzung für die städtischen Friedhöfe beschlossen:

§ 1

Art und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren (Friedhofsgebühren) erhoben. Ihre Höhe richtet sich im einzelnen nach dem beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtige sind der Antragsteller und derjenige, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3

Entrichtung der Gebühren

Die Friedhofsgebühren sind innerhalb einer Woche nach Zustellung des Heranziehungsbescheides zu zahlen.

Rückständige Friedhofsgebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 4

Erlaß von Gebühren

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Gebührenpflichtigen können die Friedhofsgebühren ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung zu den Friedhofsgebühren ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb einer Monats nach Zustellung des Heranziehungsbescheides bei dem Oberstadtdirektor schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides die Klage im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zulässig.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

§ 6  
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Begräbniswesen auf den städtischen Friedhöfen Wuppertal-Ronsdorf und Wuppertal-Cronenberg vom 12. Dezember 1969 außer Kraft.

Gebührentarif  
zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal

		DM
1.	Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes bei Wahlgräbern	
1.1.	Sarggräber	
1.1.1	Je Einheit	1.320,-
1.1.2	In bevorzugter Lage je Einheit	1.980,-
1.2	Urnengräber	
1.2.1	Zwei-stellig	880,-
1.2.2	Vier-stellig	1.210,-
1.2.3	In bevorzugter Lage Zwei-stellig	1.210,-
1.2.4	In bevorzugter Lage Vier-stellig	1.540,-
1.3	Verlängerung des Nutzungsrechtes für die in der Friedhofsordnung genannten Fälle	1/30 pro Jahr der unter Ziff. 1.1 bis 1.2 festgesetzten Gebühren
1.4	Umschreibung der Gräber auf den rechtlichen Nachfolger sowie Zweitausfertigung für verlorenegegangene Urkunden	20,-
2.	Gebühren für die Bereitstellung der Grundflächen bei Reihengräbern	
2.1	Sargreihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	385,-
2.2	Sargreihengrab für Verstorbene nach dem vollendeten fünften Lebensjahr	730,-
2.3	Urnenreihengrab	330,-
2.4	Anonymes Urnengrab	200,-

3.	Bestattungsgebühren	
3.1	Grundgebühren	
	<ul style="list-style-type: none"><li>- Aufbewahrung in der Ruhekammer bis zu vier Tagen</li><li>- Vermessen, Ausheben und Zuwerfen des Grabes</li><li>- Benutzung der Bestattungsgeräte einschl. Bahrwagen</li><li>- Annahme, Transport und Dekoration von Kränzen und Blumengebinden</li><li>- Auslegen des Grabes mit Matten</li><li>- Errichtung eines Kranzhügels</li><li>- Abtransport der übrigen Erde</li><li>- Erste Ordnung der Grabstelle und ihrer Umgebung im Anschluß an die Beerdigung</li><li>- Abräumen der Kränze</li></ul>	
3.1.1	Für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	770,-
3.1.2	Für Verstorbene nach dem vollendeten fünften Lebensjahr	1.320,-
3.1.3	Für die Bestattung von personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtigen Fehlgeburten, wenn keine planmäßige Grabstelle in Anspruch genommen wird	55,-
3.1.4	Für ein Urnengrab	550,-
3.2	Besondere Gebühren	
3.2.1	Träger bei der Beerdigung je Träger	35,-
3.2.2	Inanspruchnahme der Ruhekammer pro Tag	30,-
3.2.3	Annahme von Särgen außerhalb der Dienstzeit	55,-
3.2.4	Öffnen eines Sarges vor der Beerdigung	45,-
3.2.5	Aufschlag für Säрге mit Übergröße	440,-
3.2.6	Bestattung außerhalb der Dienstzeit pro Std./Person	45,-

	DM
3.2.7 Ausgraben einer Leiche mit/ohne Wiederbeisetzung	
Bei Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr	
3.2.7.1 Mit Wiederbeisetzung	1.370,-
3.2.7.2 Ohne Wiederbeisetzung	930,-
Bei Verstorbenen nach dem vollendeten fünften Lebensjahr	
3.2.7.3 Mit Wiederbeisetzung	2.200,-
3.2.7.4 Ohne Wiederbeisetzung	1.650,-
Bei Urnen	
3.2.7.5 Mit Wiederbeisetzung	550,-
3.2.7.6 Ohne Wiederbeisetzung	440,-
4. Gebühren für die Benutzung der Feierhalle	
4.1 Grundgebühr einschl. - Ausschmückung und Kranzdekoration - Beleuchtung und Reinigung	275,-
4.2 Zu besonderen Anlässen	330,-
4.3 Benutzung des Harmoniums	35,-
5. Gebühren für die Aufstellung von Grabmalen	
5.1 Erteilung der Aufstellungsgenehmigung	
5.1.1 Für ein Holzkreuz	20,-
5.1.2 Für ein Grabmal	50,-
Die Genehmigungsgebühr beinhaltet die Prüfung des Antrages nach der Fried- hofs-Satzung, Angabe der Fluchtlinien und die Kontrolle der ausgeführten Arbeiten.	

	DM	
5.2	Jahreskontrolle der aufrechtstehenden Grabsteine pro Jahr	4,-
	Die Kontrollgebühr wird für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes festgesetzt.	
6.	Gärtnerische Leistungen	
	Die Kosten für die Bepflanzung der Gräber, die jährliche Instandhaltung sowie die Erneuerung eingefallener Grabhügel usw. werden je nach Auftragserteilung vom Garten- und Forstamt besonders in Rechnung gestellt.	
6.1	Tarif für die 1. Aufmachung	
6.11	Grundaufführung	
	- Einebnen des Grabhügels	
	- Hügelung des Grabes	
	- Abtransport der übriggebliebenen Erde	
	- Aufbringen von Mutterboden und Torf	
	- Anteil an der einheitlichen Grabfeldgestaltung	
6.111	Sarggräber von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	220,-
	Sarggräber von Verstorbenen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	
6.112	für die erste Einheit	286,-
6.113	für jede weitere Einheit	198,-
6.114	Urnenreihengrab	88,-
6.115	Urnenwahlgrab 2-stellig	132,-
6.116	Urnenwahlgrab 4-stellig	176,-
6.12	Besondere Ausführungen	
6.121	Grabeinfassung mit Ruhsandsteinplatten, 30 cm breit pro m	77,-

6.122	Grabeinfassung mit Kantensteinen pro m	82,-
6.123	Grabeinfassung mit Lonicera pro m	50,-
6.2	Tarif für die Grabpflege	
6.21	Grundaufführung	
	- Annahme des Grabpflegeauftrages	
	- Eintragung in die Pflegeliste	
	- Markierung des Pflegegrabes	
	- Kassenführung und -überwachung	
	- 7 Pflegedurchgänge	
	- 1 x Entfernung von veraltetem Grabschmuck	
	- 5 x Unkrautbeseitigung	
	- 1 x Laubentfernung und Aufbringen von Torf	
6.211	Sarggräber von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	66,-
	Sarggräber von Verstorbenen nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	
6.212	für die erste Einheit	88,-
6.213	für jede weitere Einheit	66,-
6.214	Urnenreihengrab	44,-
6.215	Urnenwahlgrab 2-stellig	60,-
6.216	Urnenwahlgrab 4-stellig	70,-
6.22	Besondere Ausführungen	
	Berechnung je nach Auftragserteilung	

---

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal vom 08.12.1971, "Der Stadtbote" Nr. 105 vom 29.12.1971

1. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal vom 17.12.1975, "Der Stadtbote" Nr. 203 vom 19.12.1975

2. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal vom 22.12.1977, "Der Stadtbote" Nr. 248 vom 30.12.1977

3. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal vom 08.12.1980, "Der Stadtbote" Nr. 310 vom 12.12.1980

4. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal vom 18.12.1986, "Der Stadtbote" Nr. 27/86 vom 30.12.1986
5. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal vom 17.12.1987, "Der Stadtbote" Nr. 25/87 vom 30.12.1987
6. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Wuppertal vom 05.06.1991, "Der Stadtbote" Nr. 34/91 vom 28.06.1991